

# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016

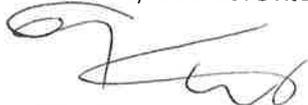
Die in unserer Finanzsatzung verankerte Regelung, dass in dem Fall, wenn Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, die betreffende Kirchengemeinde über einen Zeitraum von 12 Jahren 50% der Mehrerträge erhält, darf aufgrund von Einschränkungen im Finanzgesetz der Nordkirche nur bis Ende 2017 fortgeführt werden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine sehr sinnvolle Regelung, die bei den Kirchengemeinden finanzielle Anreize dafür schafft, ihr Pfarrvermögen weiter zu entwickeln.

Es gibt neben uns mehrere Kirchenkreise, die daran interessiert wären, dass es an dieser Stelle zu einer Änderung des Finanzgesetzes kommt. Eine überarbeitete Fassung des Finanzgesetzes könnte wie folgt aussehen:

§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen - Bisherige Fassung -	§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen - Neue Fassung -
( 1 ) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.	( 1 ) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Kosten von Pfarrbesoldung und -versorgung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.
	( 2 ) Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, erhalten die betreffenden Kirchengemeinden zur Abgeltung des ihnen durch diese Entwicklung entstehenden Aufwands für einen Zeitraum von zwölf Jahren 50 von Hundert der diesbezüglichen Mehrerträge.
( 2 ) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.	( 3 ) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.
( 3 ) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.	( 4 ) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.
( 4 ) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.	( 5 ) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.

**Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises stellt auf der Grundlage von Artikel 45 Abs. 3 Nr. 5 Verfassung einen Antrag an die Landessynode, dass § 14 Finanzgesetz in der vorstehend beschriebenen Weise verändert wird.**

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König  
Präses



# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016

Innerhalb der Nordkirche wird es perspektivisch große Probleme geben, freiwerdende Pfarrstellen mit Pastorinnen und Pastoren zu besetzen. So ist prognostiziert, dass es im Jahr 2030 nur noch etwa halb so viele Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche geben wird als zur Zeit, da deutlich mehr Amtsinhaber/innen in den Ruhestand gehen werden, als junge Pastor/innen nachrücken.

Neben der allgemeinen Schwierigkeit, die in dieser Tatsache liegt, verschärft sich für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis die Problematik an zwei Stellen.

1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis ist ein flächenmäßig sehr großer Kirchenkreis mit einer nur geringen Bevölkerungsdichte. Der in Artikel 18 Verfassung verankerte Grundsatz „In allen Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine flächendeckende Pfarrstellenversorgung gewährleistet“ wird in unserem Kirchenkreis besonders schwer einzuhalten sein, wenn die bisherige Anzahl an Pastorinnen und Pastoren noch weiter abnehmen sollte.

2) Neben der hohen Summe an Personalstaatsleistungen, die im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis als Teil der Schlüsselzuweisungen zweckgebunden für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind (ca. 4,56 Mio. €), gibt es im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis auch hohe Erträge aus Pfarrvermögen, für deren Verwendung derzeit § 15a Abs.2 Kirchenbesoldungsgesetz folgende Einschränkung vorgibt:

*„Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind (...) zweckgebunden für die Pfarrbesoldung (...) zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.“*

Wenn der Rückgang der Pastorenstellen wie prognostiziert eintritt, wird das dazu führen, dass im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis mehr zweckgebundene Einnahmen für die Pfarrbesoldung und -versorgung zur Verfügung stehen werden, als an Deckungsumlage zu bestreiten sein wird. Damit könnte der Pommersche Evangelische Kirchenkreis die ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zur zweckgebundenen Verwendung der o.g. Gelder nicht mehr erfüllen.

#### Lösungsansatz:

Nicht ordinierte Mitarbeitende mit einer adäquaten Ausbildung (insbesondere Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen) sollen zukünftig zur Wahrnehmung von (Teil-)Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes beauftragt werden, um dem prognostizierten Pastorenmangel zu begegnen.

#### Voraussetzung:

Voraussetzung für die Umsetzung des vorgenannten Lösungsansatzes ist, dass rechtlich die Möglichkeit geschaffen wird, Erträge aus Pfarrvermögen auch zur Finanzierung von o.g. Mitarbeiterstellen zu verwenden.

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises stellt auf der Grundlage von Artikel 45 Abs. 3 Nr. 5 Verfassung einen Antrag an die Landessynode, dass § 15a Absatz 2 Kirchenbesoldungsgesetz dahingehend geändert wird, dass die Erträge des Pfarrvermögens auch zur Finanzierung von Personalkosten für nicht ordinierte Mitarbeitende, die mit der Wahrnehmung von (Teil-)Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes beauftragt werden, verwendet werden können.

Züssow, 15. Oktober 2016

  
Elke König

Präses



## **Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

### **Präses der Kirchenkreissynode**

#### **Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016**

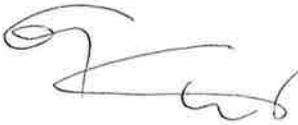
Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt folgende Veränderungen des Pfarrstellenplanes:

1. „Die Kirchenkreissynode stimmt der pfarramtlichen Veränderung der Kirchengemeinde Kartlow auf 100 % im Pfarrverbund mit der Kirchengemeinde Hohenmocker zu.“
2. „Die Kirchenkreissynode stimmt der pfarramtlichen Veränderung der Kirchengemeinde Siedenbollentin auf 100 % im Pfarrverbund mit der Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz zu.“
3. „Die Kirchenkreissynode stimmt der pfarramtlichen Veränderung der Kirchengemeinde Jarmen-Tutow I auf 100 % und der Kirchengemeinde Jarmen-Tutow II auf 100 % zu.“
4. „Die Kirchenkreissynode stimmt der pfarramtlichen Veränderung der Kirchengemeinde St. Jacobi Greifswald auf 100 % zu.“
5. „Die Kirchenkreissynode stimmt der pfarramtlichen Veränderung der Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten auf 150 % zu.“
6. „Die Kirchenkreissynode stimmt der pfarramtlichen Veränderung der Kirchengemeinde Horst-Reinkenhausen auf 150 % im Pfarrverbund mit der Kirchengemeinde Brandshagen-Reinberg zu.“
7. „Die Kirchenkreissynode stimmt der pfarramtlichen Veränderung der Kirchengemeinde Altefähr auf 200 % im Pfarrverbund mit der Kirchengemeinde Garz zu.“
8. „Die Kirchenkreissynode stimmt der pfarramtlichen Veränderung der Kirchengemeinde St. Marien Stralsund auf 100 % zu.“
9. „Die Kirchenkreissynode stimmt der pfarramtlichen Veränderung der Kirchengemeinde Luther/Auferstehung Stralsund auf 100 % zu.“

10. „Die Kirchenkreissynode stimmt der pfarramtlichen Veränderung der Kirchengemeinde Prerow auf 100 % zu.“

11. „Die Kirchenkreissynode stimmt der pfarramtlichen Veränderung der Kirchengemeinde Zingst auf 100 % zu.“

Züssow, 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



# **Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

## **Präses der Kirchenkreissynode**

### **Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises verabschiedet die vom Ausschuss Kirche und Gesellschaft erarbeitete Handreichung für Kirchengemeinden im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis für den christlich-islamistischen Dialog und beschließt den Druck der Broschüre „Auf gute Nachbarschaft“.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



# **Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

## **Präses der Kirchenkreissynode**

### **Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016**

#### **Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 15. Oktober 2016 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 12 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 1. Oktober 2016 (KABl. S. ...) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Vermögen und Einnahmen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis haben ausschließlich der Verkündigung des Wortes Gottes in Wort und Tat zu dienen.

(2) Ziel dieser Satzung ist es, die Finanzen so zu verteilen, dass der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke einerseits in die Lage versetzt werden, ihre jeweiligen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen, und andererseits es zu einem gerechten, solidarischen, regional ausgewogenem Ausgleich von Mitteln und Lasten kommt.

(3) Die Finanzsatzung bestimmt daneben weitere Grundsätze und Zuständigkeiten der Haushaltsführung im Kirchenkreis. Die Kirchenkreissynode kann durch Haushaltsbeschluss weitere Regelungen zur Haushaltsführung im Kirchenkreis treffen, soweit diese nur für das jeweilige Haushaltsjahr gelten sollen.

#### **§ 2 Finanzplanung**

(1) Der laufenden Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen (Artikel 125 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung). Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) Die Finanzplanung des Kirchenkreises ist der Kirchenkreissynode als Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

#### **§ 3 Verteilmasse**

(1) Zur Verteilmasse gehören die Schlüsselzuweisungen, die der Kirchenkreis gemäß Teil 5 § 6 des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung erhält, sowie gegebenenfalls durch Haushaltsbeschluss bereitgestellte weitere Finanzmittel. Die Verteilmasse wird zur Deckung des Bedarfs der gemeinschaftlich zu finanzierenden Aufgaben

(Gemeinschaftsanteil), des Kirchenkreises (Kirchenkreisanteil) sowie der Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) verwendet.

(2) In den Schlüsselzuweisungen sind die zweckgebundenen Staatsleistungen enthalten.

#### **§ 4 Gemeinschaftsanteil**

(1) Von der Verteilmasse ist vorab der Finanzbedarf des Gemeinschaftsanteils zu decken. Die Höhe des jährlichen Finanzbedarfs wird durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

(2) Im Gemeinschaftsanteil werden die Mittel für die folgenden gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen nach § 11 Absatz 3 des Finanzgesetzes veranschlagt, die durch den Kirchenkreis wahrgenommen werden:

1. Mittel für die Pfarrkasse (§ 7),
2. Baumittel (§ 9),
3. gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben,
4. Gemeinschaftsprojekte,
5. Mittel für die Kirchenkreisverwaltung,
6. Zuführungen zu einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage aus Clearingabrechnungen; Entnahmen aus dieser Rücklage sind im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 als „weitere Finanzmittel“ zu verwenden.

Der Ausgleichsrücklage nach Satz 1 Nummer 6 werden die Ausschüttungen aus den Clearingabrechnungen zugeführt, soweit durch Haushaltsbeschluss nichts Abweichendes geregelt wird. Über Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage beschließt die Kirchenkreissynode durch Haushaltsbeschluss.

#### **§ 5 Kirchenkreisanteil**

(1) Im Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Dienste und Werke des Kirchenkreises,
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreis erhält als Zuweisung einen Prozentanteil der nach Abzug des Gemeinschaftsanteils verbleibenden Verteilmasse. Durch Haushaltsbeschluss wird die Höhe des Prozentanteils festgelegt.

## § 6 Gemeindeanteil

(1) Im Gemeindeanteil sind zu veranschlagen:

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3 des Finanzgesetzes,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Die Höhe des Gemeindeanteils an der Verteilmasse nach § 3 beträgt mindestens 35 Prozent. Die Summe aus Gemeindeanteil, Baumitteln (§ 9) sowie dem Anteil der Verteilmasse, der der Pfarrkasse für kirchengemeindliche Pfarrstellen zur Verfügung gestellt wird, beträgt mindestens 70 Prozent der Verteilmasse nach § 3. Durch Haushaltsbeschluss wird die Höhe des Prozentanteils festgelegt.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 Nummer 1 werden den Kirchengemeinden nach folgenden Kriterien zugewiesen:

1. 60 Prozent unmittelbar nach der Gemeindegliederzahl;
2. 20 Prozent nach der Gemeindegliederzahl mit der Maßgabe, dass eine Ausreichung der Mittel bis zu der Höhe erfolgt, in der Personalkosten in den Bereichen
  - a) Kirchenmusik,
  - b) Gemeindepädagogik,
  - c) Gemeindediakonie,
  - d) Gemeindeverwaltung (außer Friedhofsverwaltung) und
  - e) Küsterwesennachgewiesen werden;
3. 20 Prozent nach der Gemeindegliederzahl mit der Maßgabe, dass auf den Zuweisungsbetrag Vermögenserträge aus
  - a) Landeinnahmen, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (zum Beispiel für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband), und zwar aus
    - aa) Erbbauzinsen,
    - bb) Pachten aus Land-, Garten-, Fischerei-, Jagdpachtverträgen,
    - cc) Grundstücksmieten aus Erholungs-, Garagen-, Parkplatz-, Werbeanlagengrundstücken und sonstigen Grundstücksvermietungen,
    - dd) Nutzungsentschädigungen aus Windenergieanlagen,

- ee) Nutzungsentschädigungen aus der Vermietung von Dachflächen für Photovoltaikverträgen,
  - ff) Nutzungsentschädigungen aus WLAN-, WMAN-, UMTS-, LTE- und sonstigen Mobilfunkverträgen,
  - gg) Bruch- bzw. Abbauzins für grundeigene Bodenschätze und
  - hh) Überbaurenten
- und
- b) Zinserträgen
- zu 50 Prozent anzurechnen sind.

Sollten die tatsächlichen Personalkosten in den Bereichen nach Satz 1 Nummer 2 geringer sein, als der Betrag, der für die Zuweisung vorgesehen ist, wird die Differenz einer durch den Kirchenkreis verwalteten Personalrücklage zugeführt. Die Mittel dieser Personalrücklage sind zweckgebunden für entsprechende Personalanstellungen in Kirchengemeinden und - Kirchengemeindeverbänden zu verwenden. Näheres zur Ausreichung dieser Mittel beschließt der Kirchenkreisrat.

(4) Hinsichtlich der Gemeindegliederzahl sind die von dem zuständigen kirchlichen Meldewesen ermittelten Angaben zu dem im Haushaltsbeschluss der Landeskirche für das jeweilige Haushaltsjahr benannten Stichtag anzusetzen. Dabei werden nur Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz berücksichtigt. Umgemeindete Gemeindeglieder werden bei der Wohnsitzgemeinde berücksichtigt.

## **§ 7 Pfarrkasse**

In der Pfarrkasse werden insbesondere die Mittel veranschlagt für:

1. den Anteil an den Schlüsselzuweisungen, der nach § 1 Absatz 2 des Finanzgesetzes zweckgebunden für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden ist;
2. die Erstattungen Dritter für die Tätigkeit von Pastorinnen und Pastoren;
3. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Finanzgesetzes;
4. die vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren;
5. die Einnahmen und Ausgaben des liegenschaftsbezogenen Pfarrvermögens nach § 8;
6. die Sachkosten für die kirchenkreislichen Vertretungspfarrstellen;
7. die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem sogenannten Pfarrhaussanierungsprogramm II.

## **§ 8**

### **Liegenschaftsbezogenes Pfarrvermögen**

(1) Die Erträge aus liegenschaftsbezogenem Pfarrvermögen sind zweckgebunden an die Pfarrkasse abzuführen. Die Abführungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Finanzgesetzes sind für die bebauten Pfarrgrundstücke durch den auf die Pfarrbesoldung und -versorgung entfallenden Anteil an den Staatsleistungen abgegolten.

(2) Für Pfarrgrundstücke, deren Erträge an die Pfarrkasse abgeführt werden, sowie für Pfarrgrundstücke, für die aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit keine Erträge erwirtschaftet und die nicht veräußert werden können, werden notwendige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Pfarrgrundstücke stehen, von der Pfarrkasse getragen.

(3) Die Erträge aus Pfarrvermögen werden über die kirchengemeindlichen Haushalte der Pfarrkasse zugewiesen. Dabei behalten die Kirchengemeinden fünf Prozent der Erträge zur pauschalen Abgeltung von Verwaltungskosten ein.

(4) Wird Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt, können die betreffenden Kirchengemeinden bis zum 31. Dezember 2017 einen Antrag an den Kirchenkreisrat auf Auszahlung von 50 Prozent der Mehrerträge aus diesem Pfarrvermögen für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung für einen Zeitraum von zwölf Jahren stellen. Mehrerträge sind die laufenden Erträge aus dem Pfarrvermögen pro Jahr abzüglich der bisherigen laufenden Erträge pro Jahr. Die Kirchengemeinden weisen ihren Anspruch durch geeignete Unterlagen und Erklärungen nach. Der Kirchenkreisrat beschließt nach Prüfung der Voraussetzungen über den jeweiligen Antrag.

(5) Wird durch den Kirchenkreisrat festgestellt, dass die Widmung bzw. Zweckbestimmung eines Grundstücks entgegen der bisher angenommenen Zuordnung und geübten Praxis nicht auf Pfarrvermögen lautet, sondern auf Kirchenvermögen, oder umgekehrt, so ist die Zuordnung mit dem Zeitpunkt der Feststellung geändert. Die Feststellung ist der betroffenen Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. Ab dem auf die Änderung der Zuordnung folgenden Haushaltsjahr sind die jährlichen Erträge entsprechend zu vereinnahmen; in Härtefällen kann der Kirchenkreisrat die Vollziehung der geänderten Kassenzuständigkeit über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ausdehnen. Für das laufende Haushaltsjahr sowie die vorherigen Jahre erfolgt keine Erstattung.

## **§ 9**

### **Baumittel**

(1) Die von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gezahlten Baupatronatsleistungen sind zweckgebunden für die Sicherung und Sanierung von Patronatsobjekten zu verwenden. Dabei gelten sämtliche Baumittel, die die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg nicht zweckbestimmt für ein einzelnes Objekt ausreichen, als „Baupatronatsleistungen“ im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Für die Sicherung und Sanierung von Kirchengebäuden, für die keine Baupatronatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gezahlt werden, sowie für die Sicherung und Sanierung von Pfarr- sowie Gemeindehäusern werden weitere Mittel aus der Verteilmasse zur Verfügung gestellt. Die Höhe wird durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

(3) Über die Vergabe der Mittel nach den Absätzen 1 und 2 beschließt der Kirchenkreisrat.

## **§ 10** **Entgelte für Leistungen der Kirchenkreisverwaltung**

Soweit die Kirchenkreisverwaltung Pflichtleistungen nach § 8 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom ... (KABl. ...) in der jeweils geltenden Fassung für kirchliche Körperschaften erbringt und diese in refinanzierten Bereichen tätig werden, dürfen sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden. Die Entgeltforderung entsteht mit der Leistungserbringung und ist mit der Rechnungstellung fällig. Für die nachstehenden Leistungen werden Entgelte für

1. Kosten der Grundstücksabteilung zur Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes, welche prozentual auf die geplanten Grundstückseinnahmen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände zu beziehen sind,
2. Kosten der Personalabteilung,
3. Kosten der Mietwohnungsverwaltung, soweit sie sich nicht auf kirchliche Gebäude im Sinne von Nummer 4.6 der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes beziehen,
4. Kosten der Friedhofsverwaltung,
5. Kosten der Vermögensverwaltung nach § 7 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes erhoben.

## **§ 11** **Gemeindekirchgeld**

(1) Die Kirchengemeinden erheben von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein freiwilliges Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag.

(2) Für die Höhe des Gemeindekirchgelds gibt die Kirchenkreissynode Empfehlungen.

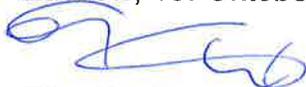
(3) Das Gemeindekirchgeld steht in voller Höhe der jeweiligen Kirchengemeinde zu.

## **§ 12** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Finanzsatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 16. April 2013 (KABl. S. 239), die zuletzt durch Satzung vom 12. April 2016 (KABl. S. 187) geändert worden ist, außer Kraft.

Züssow, 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



# **Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

## **Präses der Kirchenkreissynode**

### **Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt, das zusätzliche Angebot der Erstellung eines geschützten Bereiches auf der Homepage anzunehmen.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

**Präses der Kirchenkreissynode**

**Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016**

Die mittelfristige Finanzhochrechnung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird zur Kenntnis genommen.

Züssow, 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



## Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

### Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016

#### **Pommersche Potentiale von Ortsgemeinden im Kirchenkreis. Die Synode bekräftigt:**

**a. *Wer von Christus berührt ist, kann andere berühren*: Wir wollen den Gottesdienst als zentrale Lebensäußerung unseres gemeindlichen Lebens bewahren und entwickeln. Dabei ist uns wichtig:**

Wir wollen eine größere Vielfalt von Gottesdiensten ermöglichen und entwickeln:

- in historischen und durchbeteten *Räumen*, die uns tragen und Halt geben, ebenso wie in neuen und unbekanntem Umgebungen, die uns fordern
- zu wohlbekanntem und überlieferten gottesdienstlichen *Zeiten*, die uns leiten und strukturieren, ebenso wie zu neuen und taktvollen Überschreitungen dieser Zeitmuster
- gemeinsam mit bekannten und lang vertrauten *Menschen*, mit denen wir enge gottesdienstliche Gemeinschaft pflegen ebenso wie mit Menschen, die neu zu uns finden wollen und ungewohnte Fragen stellen
- durch traditionelle liturgische *Formen* ebenso wie durch neu miteinander erarbeitete und gefeierte liturgische Entwürfe.

Wir wünschen uns, in unseren Gemeinden noch stärker als bisher Gottesdienste zu feiern als „Gesamtkunstwerk“: Das meint nicht nur, dass die einzelnen Teile des Gottesdienstes liturgisch zusammenpassen, sondern vielmehr: dass Gottesdienst und Leben aufeinander bezogen sind.

Ein „Gesamtkunstwerk“ wird der Gottesdienst aber vor allem durch das Zusammenspiel der Beteiligten. Wir sind dankbar dafür, wie viele Ehrenamtliche sich in unseren Gottesdiensten engagieren und wünschen uns weiterhin ein gutes Miteinander.

Wir sehen, dass die Sicherung der Verlässlichkeit unserer gottesdienstlichen Angebote eine Leitungsaufgabe der verschiedenen Ebenen unseres Kirchenkreises ist und von diesen auch wahrgenommen werden muss.

Dazu gehört auch, dass Mitarbeitende von nicht (mehr) leistbarem Aufgabendruck befreit werden und ein achtsamer Umgang miteinander gepflegt wird.

**b. *Wer von Christus berührt ist, kann andere berühren*: wir wollen Gemeinde mit anderen und für andere sein und gleichzeitig unser Profil schärfen und das „spezifische Mandat“ christlicher Gemeinde deutlich machen.**

Dabei ist uns wichtig:

Wir wollen weiterhin und verstärkt den Dialog mit Menschen außerhalb unserer Gemeinden suchen. Große Teile der Bevölkerung haben nur noch wenig oder gar keinen Bezug (mehr) zu gemeindlichem Leben. Wir treffen zwar oft auf interessierte und engagierte Personen, die in unsere Strukturen und unsere Sprache aber nicht hineinfließen. Der Dialog soll gegenseitiges Verstehen wieder möglich machen. In diesem Sinne wollen wir lernende Gemeinden sein und auf die Zusammenarbeit im

Gemeinwesen z.B. mit Partnern in Vereinen und Schulen, Kommunen und öffentlichen Einrichtungen zugehen.

Wir wünschen uns, dass wir in unseren Gemeinden diesen Menschen wirklich ohne Vereinnahmungsabsicht begegnen können. Es geht um gegenseitige Wertschätzung. Ein defizitärer Blick auf Menschen ohne Glaube und Konfession verhindert das Gespräch. Wir sind überzeugt, dass eine solche Sichtweise für beide Seiten gewinnbringend und bereichernd sein wird.

Wir sehen aber auch, dass gerade dafür ein klares kirchliches Profil notwendig ist, das allen deutlich macht, wofür die Gemeinde als „Kirche vor Ort“ steht. Wir sind überzeugt, dass potentielle Kooperationspartnern den Sinn einer Vernetzung bzw. Zusammenarbeit besser schätzen lernen, wenn sich ihnen die Lebensrelevanz von Glaube und christlichem Handeln durch unser Profil erschließt.

Insbesondere die Situation der zu uns kommenden Flüchtlinge führt uns neu vor Augen, dass wir als Gemeinden nur für andere und mit anderen existieren. Wir wollen gastfreundlich und hilfsbereit Menschen zur Seite stehen, die oft schwere und traumatische Erfahrungen gemacht haben, und wollen die interkulturelle Begegnung und das interreligiöse Gespräch suchen.

**c. *Wer von Christus berührt ist, kann andere berühren: Wir wollen unsere Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser als Orte, die der Begegnung und der Verkündigung in unseren Gemeinden dienen, erhalten und nutzen. Uns ist deutlich, dass Kirchen und auch Pfarrhäuser Identität vor Ort stiften und Glaubensräume eröffnen.***

Dabei ist uns wichtig:

Wir wollen unsere vielen gottesdienstlich genutzten Gebäude als „Kleinode“ in ihrer geschichtlichen und architektonischen Besonderheit wahrnehmen und sind sehr dankbar für den Zustand, in den ein großer Teil unserer Kirchen und Pfarrhäuser im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in den vergangenen Jahrzehnten mit der Hilfe vieler Partner gebracht worden sind. Uns ist deutlich, dass der Erhalt dieser Gebäude auch zukünftig hohe Aufwendungen erfordert, aber für die Gemeinschaft und die Verkündigung von hohem Wert ist.

Wir wünschen uns von unseren Partnern, insbesondere dem Land M-V und der Landeskirche, auch weiterhin und verstärkt Unterstützung bei der Erhaltung und Sanierung unserer meist denkmalgeschützten Gebäude. Diese Unterstützung wird noch für viele Jahre nötig bleiben, denn einzelne Kirchengemeinden sind mit dem Erhalt überfordert. Wir sind überzeugt: diese Unterstützung ist nicht nur ein Engagement in „museale Ensembles“, sondern dient der Belebung von Begegnungsräumen und der Stärkung von Verbundenheit in unseren Städten und Dörfern in Pommern.

Wir sehen aber auch, dass in Zukunft in manchen Fällen schwere Entscheidungen getroffen werden müssen: dies kann eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden mit anderen Trägern zur Folge haben, auch eine Prioritätensetzung für die weitere Nutzung und Erhaltung von der Verkündigung dienenden Gebäuden. Wir regen an, dass Gemeinden für ihre Bedürfnisse Nutzungspläne für ihre Gebäude erstellen und ein Bewusstsein für die Wirtschaftlichkeit ihrer Nutzung (vor allem bei Wohngebäuden) entwickeln. Solche Planungen sollen aber nicht an den Gemeinden vorbei erfolgen, sondern im Gespräch in der Region und mit den entsprechenden Leitungsgremien.

d. **Wer von Christus berührt ist, kann andere berühren:** wir bekräftigen, dass **Diakonie Wesensäußerung von Kirche ist: „Kirche ohne Diakonie verliert die Erde, Diakonie ohne Kirche verliert den Himmel“** (Klaus Dörner). **Wir wollen daher die diakonischen Aktivitäten in unseren Gemeinden stärken. Wir wollen, dass alle Mitarbeitende sich als Ermöglicher ehrenamtlichen Engagements verstehen und eine Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit im Umgang miteinander weiterentwickelt wird.**

Dabei ist uns wichtig:

Wir wollen neben der dankbar wahrgenommenen Arbeit der „institutionellen Diakonie“ neu darüber nachdenken, wie die jeder Gemeinde gestellte Aufgabe der Barmherzigkeit und Nächstenliebe vor Ort erfüllt werden kann. Wir regen an, dass alle Gemeinden unseres Kirchenkreises dies zum Thema ihrer Arbeit machen und nach Möglichkeiten suchen, ihr diakonisches Profil zu stärken. Vielleicht kann ein „diakonisches Aufbauwerk“ im Kirchenkreis diese Bemühungen unterstützen und begleiten.

Wir wünschen uns nicht nur, aber auch im diakonischen Bereich einen gabenorientierten Einsatz von engagierten Gemeindegliedern und Mitarbeitenden. Dies verlangt einerseits von den Leitungsgremien, achtsam auf haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende und Ihre Begabungen zu sehen, andererseits von haupt- sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender immer stärker als Teil ihres Dienstes wahrzunehmen. Wir wollen signalisieren: wir stehen in einer „Gemeinschaft der Dienste“.

Wir sehen gleichzeitig die Wettbewerbssituation, in der alle Aktivitäten der Wohlfahrt und auch des Freiwilligenengagements heute stehen. Wir ermutigen unsere Gemeinden in Pommern, dennoch nach Wegen zu suchen, ihr diakonisches Profil und ihr Engagement vieler Mitarbeitender weiter zu entwickeln und zu stärken. Die Synode versteht dieses Papier als einen Ausgangspunkt für dringend notwendige Weiterarbeit in unseren Gemeinden. Sie hofft, dass die Gespräche und Diskussionsprozesse einen verantwortlichen Umgang mit geringer werdenden Ressourcen und ein gutes Miteinander der Mitarbeitenden befördern können. „*Wer von Christus berührt ist, kann andere berühren*“: Im Vertrauen darauf können die Gemeinden im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis begabt leben und mutig verändern.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt, den Kirchenkreisrat zu bitten, Sorge dafür zu tragen, dass in den kommenden Kreissynoden Jugendlichen durch Berufung in die Kreissynode Stimmrecht ermöglicht wird.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

**Präses der Kirchenkreissynode**

**Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt im Frühjahr 2017 eine Themensynode

„Wenn du Frieden willst, bereite den Frieden vor.“  
durchzuführen.

Züssow, 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016

Vor der Nordkirchenfusion gab es in der Pommerschen Ev. Kirche sowie in ihren Kirchenkreisen unterschiedliche Instrumentarien, um Kirchengemeinden eine finanzielle Hilfestellung zu geben. So wurden landeskirchlicherseits Anfang der 2000er Jahre u. a. über den „Fonds für Sondervorhaben“ teilweise verlorene Zuschüsse, teilweise zinslose Darlehen an Kirchengemeinden gegeben. Im Kirchenkreis Pasewalk gab es den sog. „Nothilfedarlehensfonds“, über den zinslose Darlehen ausgereicht wurden; dieser Fonds wurde zweckgebunden für die Kirchengemeinden des ehemaligen Kirchenkreises Pasewalk auf den Pommerschen Ev. Kirchenkreis übertragen. Derzeit bestehen solche Darlehen im Umfang von insgesamt 172.400 €, daneben stehen noch rd. 190.000 € für weitere Darlehensanträge zur Verfügung. In den übrigen drei Kirchenkreisen Demmin, Greifswald und Stralsund gab es keine flächendeckenden Fonds, sondern es wurden einzelfallbezogene Lösungen für bedürftige Kirchengemeinden, in der Regel mittels der Gewährung von verlorenen Zuschüssen, gesucht. Lediglich für zwei Greifswalder Gemeinden existieren noch zinslose Darlehen in Höhe von insgesamt 55.520,- €.

Es sollte nunmehr rd. 4 Jahre nach der Nordkirchenfusion zu einer Vereinheitlichung der Möglichkeiten von Kirchengemeinden, einen Antrag auf ein zinsloses Darlehen zu stellen, kommen. Dabei sollte es grundsätzlich um zwei Gründe für eine Gewährung von zinslosen Darlehen gehen:

- Zur Absicherung der Finanzierung von Vorhaben
- Als flankierende Maßnahme im Hinblick auf die wirtschaftliche Stabilisierung einer Kirchengemeinde

Auf Anregung des Finanzausschusses hat der Kirchenkreisrat mögliche Vergabekriterien für einen „Unterstützungsfonds des PEK“ erarbeitet, die wie folgt aussehen:

#### **Vergaberichtlinien für einen Unterstützungsfonds des PEK**

##### **1. Förderfähige Zwecke**

*Ortskirchengemeinden in einer finanziell schwierigen Situation können Mittel aus dem Unterstützungsfonds des PEK für folgende Zwecke gewährt werden:*

- 1.1. Zur Unterstützung bei der Finanzierung von Maßnahmen*
- 1.2. Zur Unterstützung von Entschuldungsmaßnahmen*

##### **2. Mittelvergabe**

*Die Mittelvergabe erfolgt durch Beschluss des Kirchenkreisrates im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss.*

##### **3. Vergabevoraussetzungen**

*Voraussetzungen zur Vergabe von Mitteln aus dem Unterstützungsfonds des PEK sind:*

- 3.1. Ein Kirchengemeinderatsbeschluss über die Beantragung von Mitteln aus dem Fonds*
- 3.2. Ein Votum des/r zuständigen Propstes/Pröpstin zu dem Antrag*
- 3.3. Ein Votum des Kirchenkreisamtes zu dem Antrag*

##### **4. Vergabemaßgaben**

*Eine Vergabe von Mitteln aus dem Unterstützungsfonds des PEK erfolgt nach folgenden Maßgaben:*

- 4.1. Die Mittel können entweder als zinslose oder als zinsvergünstigte Darlehen gewährt werden.*
- 4.2. Bei der Gewährung von Mitteln für Zwecke gemäß Ziff. 1.1. gilt eine Obergrenze von 50.000 €, bei der Gewährung von Mitteln für Zwecke gemäß Ziff. 1.2. gilt eine Obergrenze von 100.000 €.*
- 4.3. Die Rückzahlung der Mittel hat schnellstmöglich zu erfolgen. Der Rückzahlungszeitraum soll bei Zwecken gemäß Ziff. 1.1. eine Dauer von 10 Jahren, bei Zwecken gemäß Ziff. 1.2. eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.*

Hinsichtlich der finanziellen Ausstattung des Unterstützungsfonds wird vorgeschlagen, dass der bestehende Nothilfedarlehensfonds des ehemaligen Kirchenkreises Pasewalk zuzüglich der zwei zinslosen Darlehen für die beiden Greifswalder Gemeinden durch Umschichtung von weiteren rd. 582.000 € aus der Rücklage „Kirchensteuermehreinnahmen Kirchengemeinden“ (derzeitiger Bestand: rd. 3,43 Mio. €) auf insgesamt 1 Mio. € aufgestockt wird und anschließend als Unterstützungsfonds zur Verfügung steht

Die Kirchenkreissynode richtet einen „Unterstützungsfonds des PEK“ mit einem Volumen von insgesamt 1 Mio. € ein. Dieser Fonds wird gebildet aus Mitteln des bisherigen „Nothilfedarlehensfonds des ehemaligen Kirchenkreises Pasewalk“, Mitteln aus zwei zinslosen Darlehen an Greifswalder Kirchengemeinden sowie Mitteln der Rücklage „Kirchensteuermehreinnahmen Kirchengemeinden“.

Die Kirchenkreissynode befürwortet eine Vergabe der Mittel aus dem „Unterstützungsfonds des PEK“ anhand der vom Kirchenkreisrat aufgestellten Vergabekriterien.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt, dass ab der nächsten Sitzung für die Synodalen die Möglichkeit besteht, bei der Zusendung aller Unterlagen zwischen Papierform und elektronischer Form wählen zu können.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016

#### **Beschluss über die Feststellung der Haushaltspläne des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2017 (Haushaltsbeschluss)**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises fasst folgenden Beschluss über die Feststellung der Haushaltspläne des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2017 (Haushaltsbeschluss):

#### **1. Einnahmen**

**1.1** Für das Haushaltsjahr werden folgende Einnahmen verteilt:

1. Schlüsselzuweisungen in Höhe von 16.157.800 €,
2. Einnahmen aus der Clearingabrechnung in Höhe von 260.400 €.

**1.2** In den Schlüsselzuweisungen gem. Ziff. 1.1.1 sind folgende Staatsleistungen enthalten (vgl. § 6 Abs. 3 FinG):

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke: | 1.198.800 €, |
| 2. Staatsleistungen für Pfarrbesoldung:              | 4.555.300 €, |
| 3. Baupatronatsleistungen:                           | 683.000 €.   |

**1.3** Die Staatsleistungen gem. Ziff. 1.2 werden entsprechend der zweckbestimmten Verwendung zugewiesen.

**1.4** Die Einnahmen gem. Ziff. 1.1 werden wie folgt verteilt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Gemeinschaftsanteil nach § 4 FinSPfarrkasse | 4.967.000 €, |
| 1. Baufonds                                    | 1.780.900 €, |
| 2. gemeinschaftl. Aufgaben                     | 328.300 €,   |
| 3. Gemeinschaftsprojekte                       | 0 €,         |
| 4. Kirchenkreisverwaltung                      | 1.946.000 €. |

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| 2. Kirchenkreisanteil nach § 5 FinS | 1.213.600 € |
|-------------------------------------|-------------|

Dies entspricht einem Anteil von 7,51% der Schlüsselzuweisung.

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| 1. allgemeiner Kirchenkreisanteil | 487.400 €, |
| 2. Regionalzentrum                | 726.200 €. |

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 3. Gemeindeanteil nach § 6 FinS |  |
|---------------------------------|--|

- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Zuweisung an Kirchengemeinden | 5.922.000 € |
|----------------------------------|-------------|

Dies entspricht einem Anteil von 36,65 % der Schlüsselzuweisung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 FinS). Die Summe aus Gemeindeanteil, Baumitteln sowie dem

Anteil der Verteilmasse, der der Pfarrkasse für kirchengemeindliche Pfarrstellen zur Verfügung gestellt wird, beträgt 74,13 % (§ 6 Abs. 2 Satz 2 FinS).

## 2. Haushalte

### 2.1. Festsetzung der Haushaltspläne

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**001000-Zuweisungsmandant**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	16.418.200 €,
Aufwendungen in Höhe von	16.157.800 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	260.400 € festgesetzt.

2. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002010-Pfarrkasse**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	8.684.700 €
Aufwendungen in Höhe von	8.791.400 €
Tilgungsausgaben in Höhe von	105.700 € und
Rücklagenentnahmen in Höhe von	212.400 € festgesetzt.

3. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002020-Baufonds**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	1.895.900 €,
Aufwendungen in Höhe von	1.803.100 €,
Tilgungsausgaben in Höhe von	92.800 € festgesetzt.

4. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002030-Gemeinschaftsaufgaben**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	392.000 € und
Aufwendungen in Höhe von	392.000 € festgesetzt.

5. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002040-Gemeinschaftsprojekte**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	37.300 €,
Aufwendungen in Höhe von	60.100 € und
Rücklagenentnahmen in Höhe von	22.800 € festgesetzt.

6. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002050-Kirchenkreisverwaltung**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	2.685.500 €,
Aufwendungen in Höhe von	2.650.500 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	35.000 € festgesetzt.

7. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**003000-Allgemeiner Kirchenkreisanteil**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	1.882.900 €,
Aufwendungen in Höhe von	1.522.900 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	360.000 € festgesetzt.

8. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**003010-Regionalzentrum**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	1.522.900 €,
Aufwendungen in Höhe von	1.497.900 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	25.000 € festgesetzt.

## **2.2 Überschuss/Fehlbeträge der Haushalte**

Die in den Haushaltsplänen gemäß Ziff. 2.1. vorgesehenen Mittelzuweisungen werden wie geplant vorgenommen. Ein möglicher Überschuss bzw. Fehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres wird zur Bildung von für die jeweiligen Haushalte zweckbestimmten Rücklagen verwendet (Überschuss) bzw. vorrangig aus den für die jeweiligen Haushalte zweckbestimmt gebildeten Rücklagen gedeckt (Fehlbetrag).

## **3. Stellenplan**

Der als Anlage beigefügte Stellenplan ist Teil der unter Ziff. 2.1 aufgeführten Haushaltspläne. Werden für die Tätigkeit von Mitarbeitenden über die im Stellenplan angegebenen Umfänge hinaus Drittmittel eingeworben, können für die Dauer der Refinanzierung in Höhe der eingeworbenen Drittmittel Stellen eingerichtet bzw. Stellenumfänge erhöht werden. Sollen in besonders begründeten Fällen weitere Stellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden (§ 7 Abs. 5 KRHhFVO), so hat der Kirchenkreisrat hierrüber einen entsprechenden Beschluss zu fassen und die Kirchenkreissynode in der folgenden sich mit dem Haushalt befassenden Synode mitzuteilen. Die Refinanzierung ist sicherzustellen.

## **4. Pfarrstellenplan**

Der als Anlage beigefügte Pfarrstellenplan ist Teil des unter Ziff. 2.1.2 aufgeführten Haushaltsplanes.

## **5. Deckungsfähigkeit**

- Personalausgaben sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
- Sachausgaben sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
- Aus den im Teilhaushaltsplan „002020 Baufonds“ in der Kostenstelle 816000 Sonstige Kirchen unter dem Konto 44220 geplanten Mitteln für Investitionszuweisungen können bei herausragenden Bauvorhaben auch Kosten für die Projektsteuerung und Übernahme von Bauherrenaufgaben in Verantwortung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bestritten werden. Die diesbezüglichen Ausgaben dürfen 10 % des Haushaltsplanansatzes nicht übersteigen.
- Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den der oder die Leiter/-in der Kirchenkreisverwaltung entscheidet, möglich.
- Die Verfügung der Mittel, die im Teilhaushalt „002030 Gemeinschaftsaufgaben“ in der Kostenstelle 139000 „Unterstützung von Initiativen und Projekte“ unter dem Konto 66400 geführt werden, obliegt dem Kirchenkreisrat.

## **6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen**

Eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung gilt bis 10.000 € je Konto als bewilligt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung innerhalb des Teilhaushaltes erfolgt. Eines förmlichen Antrages bedarf es außerdem nicht, wenn die Ausgabe auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruht. Der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss sind entsprechend zu informieren.

## 7. Innere Anleihen

Werden Finanzmittel für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe, § 13 KRHhFVO). Regelungen hierzu trifft der Kirchenkreisrat in Abstimmung mit dem Finanzausschuss. Innere Darlehen dürfen bis zu einer Höhe von 10 % der zur Verfügung stehenden Finanzmittel aufgenommen werden.

## 8. Sonderumlage

Hinsichtlich der bei den ehemaligen Kirchenkreisen der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeitenden, die im Stellenplan ab der Nummerierung VI.42ff. geführt werden, werden die Personal-, Sach- und Projektkosten nach Abzug von Refinanzierungseinnahmen durch die dem jeweiligen ehemaligen Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden im Wege einer Sonderumlage getragen. Die Höhe der Umlage wird anhand der Gemeindegliederzahl ermittelt. Für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2017 werden diesbezüglich folgende Werte angenommen:

ehemaliger KK	Stralsund	Greifswald	Demmin	Pasewalk
Refinanzierung	- 96.000,00 €		- 7.500,00 €	0,00 €
Personalkosten (PK)	145.500,00 €		61.500,00 €	4.900,00 €
sonstige Aufwendungen	33.000,00 €		4.900,00 €	3.400,00 €
Saldo	82.500,00 €		58.900,00 €	8.300,00 €
Gemeindeglieder	21.763	31.006	16.562	13.223
Anteil pro Gemeindeglied	3,79 €		3,56 €	0,63 €

Bei den vorgenannten Werten handelt es sich um Planwerte. Die Kirchenkassen werden entsprechend der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 belastet.

Der auf die Personalkosten entfallende Anteil an der Sonderumlage wird - abzüglich von personenbedingten Refinanzierungseinnahmen - nach § 6 Abs. 3 FinS berücksichtigt.

## 9. Entgelte Grundstücksverwaltung

Die Höhe der Entgelte für die Grundstücksverwaltung gem. § 10 S. 3 FinS wird auf 8,25 % festgesetzt.

## 10. Verpflichtungsermächtigungen

Soweit Verpflichtungsermächtigungen eingegangen wurden, sind diese in den Erläuterungen zu den Haushaltskonten beschrieben.

## 11. Sollzinsberechnung

Ist ein Haushalt nicht ausgeglichen, so wird für diesen Haushalt für den Zeitraum des negativen Saldos ein Sollzins erhoben. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus dem Zinssatz, der durchschnittlich für die Finanzanlagen zur Finanzdeckung im Kirchenkreis erzielt wird. Dies gilt für den Haushalt des Kirchenkreises und für die kirchengemeindlichen Haushalte.

## 12. Gemeindegeld

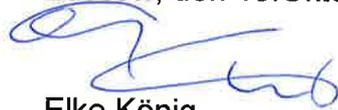
Gem. § 11 FinS wird hinsichtlich der Höhe des Gemeindegeldes folgende Empfehlung gegeben:

- 1,-- Euro pro Monat für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger
- 5,-- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner)

## 13. Inkrafttreten

Dieser Haushaltsbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Eventuell zur Durchführung erforderliche Verwaltungsbestimmungen erlässt der Kirchenkreisrat.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

**Präses der Kirchenkreissynode**

**Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beruft  
Pastor Detlev Huckfeldt in das Kuratorium der Johannes-Bughagen-Stiftung.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

**Präses der Kirchenkreissynode**

**Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wählt  
Pastor Matthias Bohl zum neuen Vizepräses.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

**Präses der Kirchenkreissynode**

**Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wählt  
Dr. Kristin Wendt in den Finanzausschuss.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König

Präses



## **Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

### **Präses der Kirchenkreissynode**

#### **Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt:

1. Die Anzahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode beträgt sechshundsechzig.
2. Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis wird in drei Wahlkreise aufgeteilt; dabei entspricht jede Propstei einem Wahlkreis.
3. In jedem Wahlkreis sind zu wählen:
  - zwölf ehrenamtliche Mitglieder
  - vier Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - zwei Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke.
4. Der Wahlausschuss wird gebildet aus folgenden Personen:
  - Ernst Wellmer (Mitglied des KKR)
  - Hartmut Dobbe (Wahlbeauftragter des PEK)
  - Regina Dützmann (KG Lassan)
  - Christoph Kühne-Hellmessen (KG Usedom)
  - Dr. Dietmar Freitag (KG Prerow).

Als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschuss werden berufen

- Helga Ruch (Mitglied des KKR)
- Thomas Papst (stellv. Wahlbeauftragter des PEK)
- Dorothea Wenzel (KG Lassan)
- Carola Stock (KG Usedom)
- Frank Schindler (KG Altefähr)

Züssow, 15. Oktober 2016



Elke König

Präses

